

Band 773/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 22. Dezember 1976
um 9.04 Uhr

(169. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von
OSTA Holland und Reg.dir. Widera - erscheinen in der-
selben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

J.Ass. Clemens

J.Ass. Scholze,

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte
Eggler, Schnabel, Dr. Holoch (als amtlich bestellter
Vertreter von RA Schwarz), Herzberg (als ministeriell
bestallter Vertreter von RA Schlaegel) und Maixner (als
Vertreter von RA Grigat).

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Für 10.00 Uhr ist vorgesehen, die Vernehmung des Zeugen
Bundesrichters Zipfel.

Hinsichtlich der übrigen Zeugen sind Beschlüsse bekannt-
zugeben.

Ich darf wegen der Anwesenheit noch zunächst feststellen:

Herr Rechtsanwalt Maixner heute für Herrn Rechtsanwalt
Grigat; Herr Rechts-anwalt Künzel ist entschuldigt;

Herr Rechtsanwalt Dr. Holoch für Herrn Rechtsanwalt Schwarz
und Herr Rechtsanwalt Herzberg für Herrn Rechtsanwalt
Schlaegel. Die Vertretungen werden, soweit nicht amtliche
Vertretung vorliegt, genehmigt.

Es ist der Beschluß zu verkünden:

Der von RA Schily gestellte Antrag, die weiteren Vernehmungsprotokolle über Vernehmungen des Zeugen Gerhard Müller aus der Akte 1 BJs 7/76 beizuziehen, wird abgelehnt.

Gründe:

Es handelt sich wie der Antragsteller selbst bemerkt - um einen Ermittlungsantrag. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Pflicht zu umfassender Aufklärung die Beziehung von Vernehmungsprotokollen erfordern soll, von denen der Antragsteller selbst nur zu sagen weiß, in ihnen kämen (wohl) die Namen der hier Angeklagten häufig vor, und auch der Senat keine weiteren Anhaltspunkte dafür hat, die Beziehung solcher Protokolle werde im Hinblick auf die ausführliche Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in der Hauptverhandlung und die umfangreiche sonstige Beweiserhebung (auch zu seiner Glaubwürdigkeit) die Ermittlung der Wahrheit fördern. Die Nennung der Namen der Angeklagten, selbst die mögliche Erörterung von Taten, die auch den Angeklagten zur Last gelegt werden, bedeutet keineswegs, daß allein deshalb solche Aussagen für das hiesige Verfahren von Bedeutung sein müßten oder auch nur könnten.

Es ist ferner der Beschluß zu verkünden:

Der von RA Weidenhammer gestellte Antrag, Herrn Bundesanwalt Bieger als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

Die in das Wissen von Herrn Bundesanwalt Bieger gestellten Tatsachen sind für das hiesige Verfahren durchweg ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). In welchem Stadium sich das Strafverfahren gegen Herrn Hoff befindet und ob die Bundesanwaltschaft Interesse daran hat, die Ermitt-

lungen gegen Hoff erst abzuschließen oder neue Ermittlungen gegen Herrn Gerhard Müller erst einzuleiten, wenn das hiesige Verfahren beendet ist, kann die hier zu treffende Entscheidung in keiner Weise beeinflussen. Wie durch die "Eröffnung eines (anderen) Strafverfahrens" dem Gericht weitere Beweismittel an die Hand gegeben werden könnten (Nr. 3 des Antrags), ist ohnedies nicht ersichtlich.

Und dann der Beschluß:

Der von RA Schily gestellte Antrag, Herrn KHM Kleinwort und Herrn Staatsanwalt Pfister als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

Es handelt sich um einen Ermittlungsantrag. Auch wenn der Vortrag des Antragstellers dahin zu deuten sein sollte, es komme ihm darauf an, von den Zeugen nicht ihre persönliche abschließende Wertung und Meinung zu erfahren (was ohnedies kein Zeugenwissen wäre), sondern die tatsächlichen Ermittlungsergebnisse dargestellt zu erhalten, aus denen sich nach ihrer Meinung Schlüsse auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der (so der Antrag) "Behauptungen des Zeugen Müller" ziehen lassen, könnte der Senat damit doch unmittelbar nichts anfangen. Er könnte daraus allenfalls Anhaltspunkte dafür gewinnen, welche sonstigen Beweise mit einiger Aussicht auf Erfolg zu den jeweiligen Behauptungen erhoben werden könnten.

Unter diesen Umständen war zu erwägen, ob die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) gebiete, die Zeugen zu hören, um möglicherweise auf diesem Wege die Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller - dem unmittelbar spielen diese Dinge im Verfahren keine Rolle - überprüfen zu können. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung hat der Senat bei beiden Personen Erkundigungen über ihr Wissen eingeholt.

Hierbei ergab sich, daß beide in einem Verfahren tätig waren, das sich mit der Frage befaßte, ob Frau Mordhorst 1972 in Heilbronn eine für kospirativ gehaltene Wohnung angemietet hatte. Herr Pfister war hierbei der sachbearbeitende Staatsanwalt und stellte das Verfahren schießlich mangels hinreichenden Nachweises ein; Herr Kleinwort hörte Frau Mordhorst und ihre Eltern dazu, ob Frau Mordhorst sich in Heilbronn aufgehalten habe. Ermittlungen zu den Behauptungen a - f im hier zu bescheidenden Antrag haben die als Zeugen benannten Personen nicht getätigt; hierzu können sie nichts sagen. Unter diesen Umständen verspricht ihre Anhörung in der Hauptverhandlung keinen Beitrag zur Wahrheitsermittlung im anhängigen Verfahren.

Schließlich ist der Beschluß bekanntzugeben:

Das an den Senat gerichtete Schreiben Klaus Jünschkes vom 5. 12. 76 gibt dem Senat keinen Anlaß, von seiner in dem Beschluß vom 30. 11. 76 geäußerten Auffassung, Herr Jünschke sei als Beweismittel völlig ungeeignet, abzugehen.

Dann ist noch ein Beschluß bekanntzugeben:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, die Ermittlungsakten aus dem Strafverfahren gegen Gerhard Müller beizuziehen, wird abgelehnt.

Gründe:

Es handelt sich um einen Ermittlungsantrag, der nach der Vorschrift des § 244 Abs. 2 StPO zu bescheiden ist. Der Senat geht davon aus, daß der Antragsteller die Akten aus dem Verfahren vor dem Schwurgericht Hamburg gegen Gerhard Müller im Auge hat. Der Sinn des Antrags geht möglicherweise dahin, irgendetwas zu der im Ver-

lauf des Verfahrens wiederholt geäußerten Behauptung beizutragen, Gerhard Müller sei unter Verletzung der Vorschrift des § 136 a StPO vernommen worden.

Die Pflicht zu umfassender Aufklärung gebietet nicht, dem Antrag durch Beiziehung der genannten Akten nachzugehen. In der Hauptverhandlung vom 8. 7. 76 wurde der Vermerk des Bundesministers der Justiz vom 23. 1. 76 verlesen, wonach die Akten 3 ARP 74/75 I für das Strafverfahren gegen Gerhard Müller und Irmgard Möller vor dem Schwurgericht Hamburg gem. § 96 StPO nicht freigegeben wurden. Im Hinblick hierauf geht der Senat davon aus, daß der Inhalt der Akten 3 ARP 74/75 I nicht in die Hamburger Akten Eingang fand, so daß in diesen Akten weder Ermittlungsergebnisse aus den Akten 3 ARP 74/75 I noch daran anknüpfende weiterführende Ermittlungen gegen Gerhard Müller erkennbar anzutreffen sind.

Die Dinge stehen gegenwärtig so: Wir hatten heute, nach den Möglichkeiten, die die Ladungen aufgezeigt haben, nur mit der Vernehmung des Bundesrichters Zipfel rechnen können; für morgen vorgesehen war - und das ist Ihnen ja auch bei der kurzfristigen Verlegung des Termins mitgeteilt worden - die Vernehmung zweier Zeugen, die Herr Rechtsanwalt Schily morgen in der Sitzung präsentieren wollte.

Herr Rechtsanwalt Schily hat diese Zeugen schon in der letzten Woche präsentiert, hatte aber versäumt, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß die Aussagegenehmigung in dem Umfang, wie er die Fragen neu eröffnen wollte, erteilt werden würde. Die Bemühungen seinerseits, diese Aussagegenehmigung bis zu dieser Woche zu bekommen, sind noch nicht zu Ende gediehen, so daß er mit seiner Ladung überhaupt gar nicht begonnen hat; das heißt mit anderen Worten: Die Zeugen stehen morgen nicht zur Verfügung; wir haben auch morgen kein Sitzungsprogramm mehr.

Wie sich die Dinge nun weiterentwickeln, wird zu besprechen sein, wenn Herr Rechtsanwalt Schily anwesend sein sollte.

Weder Herr Dr. Heldmann noch Herr Rechtsanwalt Schily haben bis|jetzt mitgeteilt, warum sie nicht pünktlich zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Ich gehe aber davon aus, daß beide Herren anwesend sind.

Es hat unter diesen Umständen im Augenblick keinen Sinn, die Sitzung.., d. h. wir könnten eine Verlesung und Feststellung noch im Urkundenbeweis aus dem Urteil Müller jetzt dazwischenhinein-schalten.

Gemäß § 249 StPO wird aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16. März 1976
- Az: (91) 7/75 - gegen
1. Gerhard Ernst M ü l l e r
2. Irmgard Maria Elisabeth M ö l l e r
der Urteilstenor auf den Seiten 2 + 3 des Urteils - ohne die Nebenentscheidungen über Einziehung und Kosten - verlesen.

Aus den Urteilsgründen - hinsichtlich der Verurteilung des Gerhard Müller - wird der wesentliche Inhalt wie folgt festgestellt (im Urkundenbeweis): Bezüglich der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung stellt das Urteil fest, der Angeklagte Gerhard Müller habe mindestens von Oktober 71 bis zu seiner Festnahme der Gruppe um Baader und Meinhof - der sogenannten RAF - als Mitglied angehört. Die gruppenbezogenen Aktivitäten des Angeklagten Müller - das ergibt sich aus S. 53 des Urteils ff. - hätten vornehmlich im Bereich der Sprengstoffherstellung gelegen. Bei der Beihilfe zum Mord bzw. dem vorsätzlichen Herbeiführen von Explosionen handle es sich um die Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg. Auf Seite 151 ff. wird festgestellt, der Angeklagte Müller sei über die wesentlichen Absichten der Gruppe zur Durchführung von Sprengstoffanschlägen orientiert gewesen und habe **gewusst**, daß die Anschläge Tote und Verletzte fordern würden. Damit sei er einverstanden gewesen. Tatsächlich seien dann auch bei den Anschlägen in Frankfurt und Heidelberg vier Menschen getötet worden. Es heißt dann auf S. 151, auf dieser Grundlage habe der Angeklagte Müller an den Sprengstoffanschlägen unterstützend mitgewirkt, und zwar in der Weise, daß er das von der Gruppe für die Sprengstoffanschläge benötigte und verwendete Ammonium- und Kaliumnitrat beschafft und sich an der Herstellung des grauen Sprengstoffgemisches in der Wohnung Inheidener Straße beteiligt habe. Ferner habe er Batterien abgeholt, die die Gruppe für die Sprengstoffanschläge benötigte, wie er gewusst habe, für die Zündung der Sprengkörper benötigt habe. Er habe dadurch gegenüber den maßgebenden

Gruppenmitgliedern seine Bereitschaft zur Mitwirkung unter Beweis gestellt und so bewußt und gewollt in ihnen den Entschluß, die Anschläge durchzuführen, gefestigt.

Über die geschilderte Beschaffung von Chemikalien und Batterien hinaus habe der Angeklagte Müller in der Wohnung Inheidener Straße in Frankfurt an der Herstellung der Sprengstoffgemische mitgewirkt.

Bezüglich des unbefugten Führens einer Schußwaffe und der Urkundenfälschung stellt das Urteil auf den Seiten 210 - 212 fest, der Angeklagte Gerhard Müller habe, als er - ebenso wie Ulrike Meinhof - am 15. Juni 1972 in Hannover-Langenhagen festgenommen worden sei, unter anderem eine durchgeladene Pistole Walther P 38 mit sich geführt, sowie einen verfälschten Reisepass und einen total gefälschten Führerschein, die beide auf den Namen Dietmar Höhne gelautet hätten und beide mit dem Lichtbild des Angeklagten Müller versehen gewesen seien.

Es wird festgestellt, daß das Urteil hinsichtlich des Angeklagten Gerhard Müller seit 10. 9. 1976 rechtskräftig ist.

Das Urteil ist im Ergänzungsband Urteil V abgelegt.

V.: Wir können bis 10.00 Uhr jetzt unterbrechen, es sei denn, es wollten irgendwelche Prozeßbeteiligten jetzt noch Anträge stellen, Äußerungen abgeben? Sehe ich nicht.
Dann 10.00 Uhr mit der Vernehmung des Zeugen Zipfel.

Pause von 9.16 Uhr bis 10.02 Uhr

Ende Band 773



Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.02 Uhr.

RAe Schily und Dr. Heldmann
sind nunmehr auch anwesend.

Als Zeuge ist nunmehr anwesend:
Richter am BGH Walter Zipfel.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Anwesend ist der Herr Zeuge Bundesrichter Zipfel.

Herr RA Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Ich habe zu meinem Bedauern wie zu meinem Erstaunen feststellen müssen, daß diese schikanöse Verteidigeruntersuchung nach wie vor andauert; die Konsequenzen kennt der Senat: Auf Wiedersehn.

V.: Ich darf Ihnen folgendes noch dazu sagen - widersprechen Sie mir, wenn es ~~richtig~~ falsch wäre, was ich sage: Haben Sie die Maßnahmen, die angeordnet worden sind, in einer Pressekonferenz als "Hosenladenerlaß des Vorsitzenden" bezeichnet?

RA Dr. He.: Ich weiß es nicht, aber ich halte es für möglich.

V.: Sie waren drei Stunden vorher bei mir gewesen. Ich habe Sie selbst - und das möchte ich in aller Öffentlichkeit hier auch betonen - drauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen nicht von mir getroffen worden sind, daß ich nur am Rande berührt bin in der Frage, inwieweit dadurch Behinderungen des Verteidigerverkehrs eintritt. Wenn Sie gleichwohl das in öffentlicher Pressekonferenz erklärt haben, das sei ein Erlaß des Vorsitzenden, und ihn auch noch mit diesem Namen bezeichnet haben, dann haben Sie die Unwahrheit gesagt; und da ich meine, daß ein Jurist wissen muß, daß das überhaupt Dinge sind, die Vollzugsangelegenheiten betreffen, ^{und} nicht das Gericht, müßten Sie das auch bewußt getan haben. Ich könnte bloß den Sinn dahinter sehen, bei der Presse Stimmung gegen den Vorsitzenden zu machen, die Presse reinzu-^{118V}legen in diesem Punkte.

RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, wie lautet..

V.: Sie können jetzt, wenn Sie wollen, unter Hinweis, daß Sie Ihre Pflichten erneut verletzen, den Saal verlassen. Das Thema ist aus^{gesprochen} hier.

RA Dr. He.: Wie lautet der Beschluß, den Sie am Nachmittag des - wann war es? - des 8. Dezember verkündet haben?

V.: „Wird nicht beanstandet.“

RA Dr. He.: Was heißt das, „nicht beanstandet“?

V.: Ich habe keinen Erlaß gemacht.

RA Dr. He.: Haben Sie ⁱⁿ diesem Beschluß, diese Verfügung, diese Schikane, diese Schweinerei nicht auch gerechtfertigt?

V.: Ach, Herr RA Dr. Heldmann, ich darf Sie drauf hinweisen - ich glaube, hier gebietet's beinahe meine Fürsorgepflicht, Sie drauf hinzuweisen -, daß das Dinge sind, die nachher für Sie nachteilig werden könnten; Sie sollten sie besser unterlassen. ^{Das,} was hier geschehen ist..

RA Dr. He.: Mit solchen Mätzchen können Sie mich bestimmt nicht einschüchtern, Herr Prinzing.

V.: Augenblick -

RA Dr. He.: Maßnahmen, die für mich nachteilig werden können - da können Sie mir vieles erzählen und dieses dann in Frankfurt auftauchen lassen. Das berührt mich nicht.

V.: Ich wende mich jetzt dem Herrn Zeugen zu.

RA Dr. He.: Ja -

V.: Ich muß Sie, Herr Zeuge,..

RA Dr. He.: Ich weise dann in aller Form den Vorwurf der Unwahrheit gegen mich zurück und verweise Sie auf den Text Ihrer Verfügung vom Nachmittag des 8. Dezember. Den können Sie im Protokoll nachlesen; den können Sie ^{auch} in der Presse nachlesen. Sie haben diese - nennen wir's einmal- "Hosenlatzverfügung" gerechtfertigt.

V.: Stören Sie jetzt bitte die Sitzung nicht weiter.

RA Dr. He.: Das ist Ihre Art, mit Verteidigern umzugehen.

RA Dr. Heldmann verläßt daraufhin um 10.06 Uhr den Sitzungssaal.

Der Zeuge, Richter am BGH Zipfel,
wird gemäß § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge, Richter am BGH Zipfel,
erklärt sich mit der Aufnahme seiner
Aussage auf das Gerichtstonband
einverstanden.

Der Zeuge macht folgende zur Person:

Z.Zi.: Walter Zipfel, 62 Jahre,
Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe;

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Zeuge, Sie sind auf Antrag der Verteidigung geladen worden. Die Verteidigung stellt in Ihr Wissen eine bestimmte Aussage, die ein Zeuge namens Jürgen Mauer am 9.4.1974 vor Ihnen gemacht haben soll.

Zunächst die Frage:

Ist Ihnen diese Person ein Begriff?

Z.Zi.: Die Person ist mir ein Begriff, aber ich muß gleich betonen, am 9. April habe ich Herrn Mauer nicht vernommen; das muß ein Irrtum sein. Es ist viel später gewesen, erst im Dezember 1974.

V.: Hierbei soll Herr Mauer sich geäußert haben zu einer Begegnung mit Frau Ingeborg Barz.

Ist Ihnen dazu etwas bekannt?

Z.Zi.: Ja, ich erinnere mich noch daran, daß der Zeuge Mauer damals - ich habe ihn während eines Haftprüfungsverfahrens oder zur Vorbereitung eines Haftprüfungsverfahrens, das gegen andere Beschuldigte gelaufen ist, habe ich ihn vernommen, und dabei hat er eine früher von ihm schon gemachte polizeiliche Aussage bestätigt, daß er an einem bestimmten Tage - ich entnehme aus dem Beweisthema, daß es der 21. Januar 1974 gewesen sein soll; an den Tag, den er angegeben hatte, erinnere ich mich heute nicht mehr -, daß er mit mehreren Frauen, die teilweise im Untergrund gelebt haben sollen, in Frankfurt in einem bestimmten Lokal zusammengekommen sei; und dabei hat er auch den Namen Ingeborg Barz genannt.

V.: Ist diese Frage vertieft worden?

Z.Zi.: Nein. Das hat für mich damals überhaupt keine Rolle gespielt.

V.: Und können Sie noch ganz allgemein sagen, wie Sie Herrn Mauer beurteilt haben in seiner Glaubwürdigkeit, wenn Sie überhaupt dazu einen verbindlichen Eindruck bekommen haben?

Z.Zi.: Also ein abschließendes Urteil über die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen konnte ich mir nicht bilden, da ich also kurz nach diesen Vernehmungen als Ermittlungsrichter ausgeschieden bin. Ich habe also keine seiner Angaben nachprüfen können; und dieser Punkt, der hier zur Debatte steht - da hatte ich auch gar keine Anhaltspunkte, wo ich da hätte einhaken können,...

V.: ..so daß etwa die Frage, ob der Zeuge die Personen, die er nun namentlich nannte, auch tatsächlich gekannt hat, nicht weiter verfolgt worden ist?

Z.Zi.: Nein, von meiner Seite aus wurde das nicht weiter verfolgt.

V.: Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Ich sehe, die Herrn Kollegen nicht.

Die Herrn der B.Anwaltschaft?

Herr B.Anw.Dr.Wunder.

B.Anw.Dr.Wu.: Eine einzige Frage, Herr Zeuge:

Sind ihm gelegentlich bei dieser Vernehmung ~~gelegentlich~~ Lichtbilder vorgelegt worden?

Z.Zi.: Von wem?

B.Anw.Dr.Wu.: Von anderen Personen aus diesem Kreis zur Identifizierung, etwa auch ein Lichtbild von Frau Barz?

Z.Zi.: Nein. Das habe ich nicht in Erinnerung. Das glaube ich auch nicht, weil, wie schon gesagt, es für mich völlig unwesentlich war.

B.Anw.Dr.Wu.: Danke schön.

Z.Zi.: Der Komplex Barz war mir auch damals ^{gar} kein Begriff.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Herr RA Schily, auch nicht.

Dann können wir den Herrn Zeugen vereidigen? Keine Einwendungen.

Der Zeuge, Richter am BGH Zipfel,
wird vorschriftsmäßig vereidigt
und im allseitigen Einvernehmen um 10.10 Uhr
entlassen.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen, Richter am BGH Zipfel,
wird als Anlage 1 zu Protokoll genommen (in Ablichtung).

DER PRÄSIDENT
DES BUNDESGERICHTSHOFES

- 2045 - H 4 -

75 KARLSRUHE 1, DEN 17. Dezember 1976
Postfach 1661
Ferienstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-278

1. Richter am Bundesgerichtshof Walter Z i g f e l wird in dem Strafverfahren gegen Andreas Beader u. a. wegen Mordes u. a. Aussagegenehmigung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart erteilt.

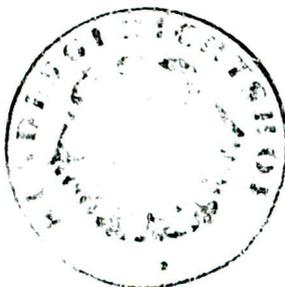
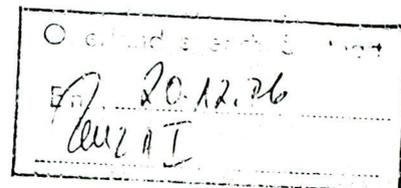
Die Genehmigung wird auf folgendes Beweisthema beschränkt:

Aussage des Zeugen Rolf Jürgen Mauer am 9.4.1974, er sei am 21.1.1974 in Frankfurt mit Ingeborg Barz zusammengetroffen.

2. Herrn Vors. Richter am OLG
Dr. Prinzing
beim Oberlandesgericht Stuttgart
7000 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Fischer



B. Lubigt
Kindelle
Justizangestellte

V.: Herr RA Schily, wir hatten gestern wegen Ihrer Zeugen schon telefonisch Fühlung aufgenommen. Ich habe bereits in der Sitzung bekanntgegeben, daß die Vorstellungen, die wir für morgen hatten, nicht verwirklicht werden können, daß Sie von einer Ladung abgesehen haben, weil die Zeugen die Aussagegenehmigung, die sie überhaupt für Sie nur interessant macht, bisher noch nicht bekommen hätten.

Haben sich irgendwelche neuen Erkenntnisse abgezeichnet?

RA Schi.: Ich darf vielleicht dazu erklären, daß ich im Anschluß an das mit Ihnen geführte Telefongespräch nochmals mit dem Herrn Heinze vom Polizeipräsidium in Hamburg telefoniert habe; und Herr Heinze hat mir angekündigt, daß er bis Mittwoch nächster Woche eine Entscheidung herbeiführen will über die Erteilung der Aussagegenehmigung. Sie wissen - ich hab Ihnen das gestern ja mitgeteilt -, daß der Herr Heinze nun plötzlich ja auf den Gedanken kam, daß nicht von Hamburg allein aus diese Aussagegenehmigung erteilt werden kann, sondern daß es dazu der Mitwirkung des B. Justizministeriums bedarf. Dieser neue Gesichtspunkt war mir natürlich auch unerwartet. Und ich würde also vorsorglich dann - je nachdem, das würde ich Ihnen anheimstellen, ob Sie das vorziehen zum 31. Dezember oder zum 10. Januar - die beiden Herrn laden. Es wurde mir dann von Herrn Heinze - das habe ich, glaube ich, Ihnen gestern schon gesagt - auch erklärt, daß ohnehin in dieser Woche der Herr Opitz nicht verfügbar gewesen wäre, weil er wohl im Urlaub ist, also jedenfalls nicht im Dienst ist.

V.: Ja es ist so:

Gesetzt-~~den~~ Fall, wir würden den 31. Dezember dafür vorsehen - es ist Dienstzeit ohnedies am 31.12. nur vormittags, und das Bedürfnis, die Sitzung an diesem Tage nicht allzu lange auszu dehnen, das wird wohl allseits geteilt.

RA Schi.: Also ich meine, ohne große verbindliche Erklärungen da abgeben zu können, aber ich könnte mir vorstellen: Nach dem Fragenprogramm, was ich hier in meiner Akte habe, wird es sicherlich nicht länger dauern als der Vormittag, die Befragung dieser beiden Zeugen. Insofern stelle ich anheim, sie auf 31. Dezember zu laden. ^{Wobei natürlich} das Problem ist: Es kann ja sein, daß Herr

Heinze am Mittwoch sagt: Ja, jetzt muß ich ihnen trotzdem sagen, ich hab keinen Bescheid aus Bonn. Dann sitze ich auch wieder da.

V.: Das ist das eine Problem.

Das andere Problem:

Unterstellen wir, die Anhörung könnte am 31. Dezember durchgeführt werden; die B.Anwaltschaft wird sicher Wert darauf legen, erst zu Ihrer zusammenfassenden Schlußerklärung zu kommen, wenn die Beweisaufnahme dann geschlossen ist. Dann müßte man also am 31. Dezember das unter Umständen auch unterbringen - dazu reicht wahrscheinlich die Zeit nicht.

Wenn jetzt die B.Anwaltschaft dann zu Beginn des Termins, den wir jetzt für die Plädoyers vorsehen im Augenblick, mit ihren Schlußvorträgen beginnen würde, befürchte ich, daß die Herrn Verteidiger dann sich darauf berufen: Jetzt müßten sie wieder, um das zu verarbeiten, eine gewisse Frist haben. Und damit wären wir dann schon wieder in einem Zeitraum drinne, der das bisher Vorgestellte sprengen würde.

Es war also nun, nachdem Sie mir das gestern sagten, der Gedanke aufgekommen, ob wir unter diesen Umständen nicht die Dinge vorverlegen sollten auf den 30. Dezember, ^{weil} ~~XXXX~~ am 30.12. würde uns ein ganzer Sitzungstag zur Verfügung stehen. Ich tu es sehr ungerne. Es ist natürlich die Frage, ob es klappt, aber, Herr RA Schnabel, Sie müssen schon einsehen, daß das Gericht sich hier nach den prozeßnotwendigen Dingen orientieren muß. Es liegt nicht an uns.

RA Schi.: Nur, Herr Vorsitzender, ich glaube, man muß auch bei den Anwälten dann doch bitte beachten, daß ja das Jahresende nicht so eine Ferienzeit ist für Anwälte, sondern daß wir am Jahresende besonders belastet sind mit Fristkontrollen u.ä., die ja zum Jahresende stattfinden müssen, und insofern würde auch ich Wert darauf legen, daß die Dispositionen, die jetzt terminlich festliegen, doch eingehalten werden.

V.: Ist das allgemeine Meinung, dann brauchen wir das Thema..- Sind Sie auf den 31.12. festgelegt? Ich habe ansich gedacht, daß es manchem von Ihnen ^{vielleicht sogar} ~~ja~~ geradezu lieb sein könnte, daß nicht ausgerechnet der 31.12. verwendet wird.

RA Schily: Und dann komm ich ja erst recht in Zeitschwierigkeiten.
 V.: Es wäre dann problematisch; das ist zuzugeben. Die Ladung würde ganz kurz.

Also unter diesen Umständen bleibt nun in der Tat wahrscheinlich gar nichts anderes übrig, als daß wir den 31.12. als Sitzungstag belassen und dann aber pünktlich um 9.00 Uhr beginnen müssen - ich wollte ursprünglich an dem Tag erst um 10.00 Uhr beginnen. Also das müßte dann auf jeden Fall gemacht werden, und alle Beteiligten müßten sich drauf einstellen, daß dann tatsächlich die zwei Zeugen zur Verfügung stünden und entsprechend die Sitzung sich ausdehnen könnte. Dann wäre allerdings noch die Frage:

Läßt sich schon jetzt überblicken, Herr B.Anw.Dr.Wunder, wie lange ungefähr Ihre nochmaligen Äußerungen + Anträge lauten würden?

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, ich kann zwei Dinge dazu sagen:

1. daß die B.Anwaltschaft in ihrem Ergänzungsplädoyer lediglich die Beweisaufnahme seit dem 7. Oktober dieses Jahres behandeln und bewerten wird, so daß sich also daran zur weiteren Vorbereitung der Plädoyers der Verteidigung sicher keine große Pause anschließen muß;

und das zweite, was für uns aber entscheidend ist - und davon möchten wir nicht gerne abgehen -, das ist die Tatsache, daß wir erst dann plädieren möchten, wenn als nächste Prozeßhandlung die Plädoyers der Verteidiger vorgesehen sind. Daß uns das niemand mit letzter Sicherheit sagen kann, ^{das} wissen wir; aber wir möchten es doch mit einer halbwegs greifbaren Gewißheit haben.

Danke.

V.: Das ist das, was ich andeutete vorhin: Sie werden wohl Wert darauf legen, ~~am Schluß der~~ ^{am Schluß der} Beweisaufnahme, d. h. nach Schluß der Beweisaufnahme ^{erst} zu plädieren.

B.Anw.Dr.Wu.: Ja.

V.: Das würde also bedeuten: Wenn wir am 31.12. tatsächlich die beiden Zeugen hätten und dann zum Schluß der Beweisaufnahme wieder kämen, daß wir dann unter Umständen versuchen müßten, noch an dem Tag die Plädoyers zu hören, so daß wir bis zum

10.1.77 tatsächlich die Plädoyers der Verteidiger vorsehen könnten. Wäre das nach Auffassung der Prozeßbeteiligten möglich? Ich meine, Herr RA Schily, Sie müßten ja ungefähr voraussehen können, wenn Sie sagen: Ich brauche pro Zeugen nach dem, was ich mir vorstelle, eine Stunde, dann wären wir um..

RA Schi.: Das ist maximal eine Stunde pro Zeuge.

V.: Also dann wären wir um 11.00 Uhr mit den beiden Zeugen durch. Und wenn die B.Anwaltschaft sagen könnte: Wir plädieren nicht mehr länger als eine Stunde - nach dem, was Sie eben andeuteten -, dann wären wir um 12.00 Uhr durch. Dann könnten wir also wirklich den 31.Dezember zum Abschluß vorsehen.

B.Anw.Dr.Wu.: Dieses Ergänzungsplädoyer wird, Herr Vorsitzender, sicherlich nicht länger dauern als etwa eine halbe Stunde. Nur, eine verbindliche Erklärung, ob wir dann noch am 31. plädieren, möchte ich heute noch nicht abgeben. Ich neige dazu.

V.: Aber jedenfalls in der ~~Beziehung~~ Beziehung kann man sie doch wohl als verbindlich ansehen, daß, wenn die Beweisaufnahme an diesem Tag rechtzeitig geschlossen werden kann, daß Sie dann bereit sind, Ihre Schlußanträge zu stellen.

B.Anw.Dr.Wu.: Ja. Und wenn für uns eine halbwegs greifbare Gewißheit besteht, daß dann bis zu den Plädoyers der Verteidiger nichts mehr dazwischenkommt.

V.: Ja - aber das ist wohl anzunehmen, wenn wir dann die Termine so festlegen.

Das würde also bedeuten, wir sehen ein doch volles Vormittagsprogramm für den 31.12. vor.

Sind jetzt noch Anträge zu stellen?

RA Schi.: Nein, Herr Vorsitzender.

Ich möchte auch noch einmal mit Nachdruck erklären, daß ich die - ich habe ja heute Ihr Schreiben erhalten; ich habe heute auch nur mit Rücksicht darauf, daß nach meiner Erwartung die Vernehmung von Herrn B.Richter Zipfel keine größere Zeit in Anspruch nimmt, davon abgesehen, mich hier heute auch ^{aus dem} ~~von~~ Sitzungssaal zu entfernen, um weitere Gespräche mit meiner Mandantin zu führen, die ich ja hier ohne diese Kontrollen nur hier im Hause führen kann; und Sie selber haben einmal anerkannt, daß im gegenwärti-

gen Stadium ja ausreichende Möglichkeiten geschaffen werden müssen, daß zur Vorbereitung der Schlußvorträge die Verteidiger mit ihren Mandanten sprechen können. Und ich darf meine früheren Erklärungen hier wiederholen, daß ich mit Nachdruck einer Beibehaltung der entwürdigenden Durchsuchungsprozeduren entgentrete. Es mag sein, daß das nicht Ihre eigene Anordnung ist, aber Sie sind doch der zuständige Haftrichter,...

V.: ..aber nicht für die Anordnungen, was.. - verzeihen Sie bitte.

RA Schi.: ..und Sie müssen kraft richterlicher Autorität durchsetzen, daß wir Verteidiger..~~unsere~~ Verteidigergespräche ermöglicht werden, denn sonst könnte ja die Haftanstalt noch auf die tollsten Gedanken kommen. Sie könnte ja dann womöglich tatsächlich einmal auch wieder dazu übergehen, was ja schon andere Haftanstalten einmal versucht haben: rektale Untersuchung u.ä..

V.: Mit Sicherheit nicht, Herr Rechtsanwalt. Das können wir der Haftanstalt nicht zutrauen.

RA Schi.: ..mit Sicherheit ~~ne~~ nicht.

Dann können Sie sich auch nicht darauf zurückziehen, Herr Vorsitzender, das ist Maßnahme der Haftanstalt; und ich bin nach wie vor der Meinung, daß Sie aus der Verantwortung sich nicht selbst entlassen können. Und wenn Sie dafür nicht Sorge tragen, ja dann weiß ich nicht, wie ~~xxxxx~~ ^{in dem} Verfahren ^{es hier} weitergehen soll. Das ist das Problem, was sich stellt.

V.: Herr Rechtsanwalt, sicherlich. Das Problem sehe ich auch, und ich habe ja versucht, Ihnen auf Ihr Schreiben das nochmals darzulegen, wie ich die Dinge sehe. Ich dachte eigentlich, damit hätte sich das erledigt. Aber ich kann nur sagen: Mein Versuch, einen Kompromiß in der Form zu finden, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die die Anstalt wünscht, auf die Angeklagten verlagert werden und dafür es beim Stand der Untersuchung der Anwälte wie bisher bleibt, ist daran gescheitert, daß die Angeklagten dem nicht zustimmen. Das Sicherheitsbegehren der Haftanstalt ist, wie ich Ihnen auch hier darlege, begründet durch dieses Schreiben der Frau Schubert.

Inzwischen - ich hab's Ihnen mitgeteilt - ist bekannt geworden, daß auch in einer Zelle Haschisch gefunden worden ist; es sind zwar nur wenige Gramm, aber immerhin, es ist wieder etwas, was illegal in die Anstalt hineingekommen sein muß.

Nun, es ist außerordentlich bedauerlich, und das habe ich Ihnen ja auch mitgeteilt, daß nun alle Anwälte davon betroffen werden können - sie müssen es nicht; ich habe heute früh ausdrücklich nochmals mit der Haftanstalt Rücksprache genommen, wie die Schuhkontrolle gemacht werden soll: Wenn es dort also nicht passiert bei den Schuhen, dann werden auch Schuhe hingenommen, so wie sie sind; das heißt: Wenn metallfreie Kleidung getragen wird - und das hat sich in jetzt 8 oder 9 zwischenzeitlich erfolgten Verteidigerbesuchen bewährt, wo es anstandslos gegangen ist; es sind ja andere Verteidiger wieder zu den Angeklagten gegangen -, wenn also solche Kleidung getragen wird, wie Sie sie z. B. selbst auch getragen haben bei den letzten Kontrollen, dann passiert überhaupt nichts. Und wenn man nun den zwingenden Anlaß, Herr Rechtsanwalt, sieht, den die Haftanstalt hier doch wirklich sehen muß, nachdem zwei derartig gravierende Vorfälle bekannt geworden sind jetzt inzwischen schon und andererseits diese ganz leichte Möglichkeit ins Auge faßt, wie die Herrn Verteidiger jeder unangenehm, über das Bisherige hinausgehenden Maßnahme selbst ausweichen können, - Sie brauchen eben nur metallfreie Kleidung zu tragen, - dann wird man nicht ernsthaft behaupten können, es sei Ihnen verwehrt, Mandantenbesuche durchzuführen. Es ist nur nicht zweckmäßig, bei diesen Mandantenbesuchen Kleidung zu tragen, auf die diese Besuche anspricht. Ich kann's nicht ändern. Das muß ich der Haftanstalt bescheinigen, daß sie im Rahmen ihrer Sicherheitsvorkehrungen solche Kontrollmaßnahmen trifft. Ich habe es nur zu messen, ob dadurch tatsächlich ein Übermaß eintritt, daß einem Verteidiger nicht mehr zugemutet werden kann und dadurch der Verteidigerverkehr zu den Angeklagten gehindert wird. Das habe ich bisher verneint. Das ist meine einzige Entscheidung, die ich dabei zu treffen habe. Ich würde Sie also bitten, überdenken Sie die Dinge nochmals.

Band 774/zi

- 11 -

Vorsitzender

Ich habe kürzlich mit Ihnen wegen der Schuhe gesprochen. Die Anstalt ist sofort drauf eingegangen, hat gesagt: Gut, wir wollen auch nicht, daß Schuhe ausgezogen werden, es sei denn, es sei eine ungeklärte Reaktion der Sonde - und daß muß man eben bei diesen Vorkommnissen doch der Anstalt zugute halten. Ich würde also doch vorschlagen, die Sache nicht zu sehr auf die Spitze zu treiben.

RA Schi: Wir werden es ja ausprobieren können.

V.: Ja, denk' ich auch.

Damit sind wir am Ende des heutigen Sitzungsprogramms.
Fortsetzung um 9.00 Uhr am 31. Dezember - das ist ein Freitag.

Ende der Hauptverhandlung um 10.24 Uhr.

Ende von Band 774.

*Blumens
Just. Sekr.*